

## Merkblatt zur Hundehaltung

Dr. C. Bischoff, Dr. H. Espelage, Dr. U. Gerdes, Dr. S. Petermann, Dr. H. Weber

Das vorliegende **Merkblatt** ist als Hilfe für Hundehalterinnen und Hundehalter gedacht und soll die **Einhaltung der Tierschutz-Vorschriften** bei der Haltung von Hunden erleichtern. Dabei wurden die **wichtigsten Aspekte** aus dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Hundeverordnung zusammengefasst.

- Jede Hundehalterin und jeder Hundehalter sollte das **Tierschutzgesetz** <sup>1)</sup> und die **Tierschutz-Hundeverordnung** <sup>2)</sup> kennen.
- Wer einen Hund hält, muss das Tier **artgemäß ernähren** und **verhaltensgerecht unterbringen**. Zur vorgeschriebenen Versorgung gehören u.a. auch die **tierärztliche Behandlung** und notwendige **Impfungen**.
- Wer mehrere Hunde auf einem Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in einer Gruppe zu halten. Nur in Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden<sup>\*)</sup>. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.
- Um das **Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes** zu befriedigen, ist einzeln gehaltenen Hunden mehrmals täglich die Möglichkeit zu länger andauernden **Umgang mit der Betreuungsperson** zu gewähren.
- Jedem Hund ist täglich ausreichender Auslauf im Freien, unabhängig von seiner Haltung, zu gewähren.

**Wer einen Hund außerhalb der Wohnung hält**, z.B. auf einem Freigelände, in Zwingern, Scheunen, Schuppen oder Lagerhallen hat insbesondere Folgendes zu beachten.

- Zum **Schutz gegen nachteilige Witterungseinflüsse** muss jedem Hund ständig ein geeigneter, trockener Raum, z.B. eine thermoisolierte Hundehütte, zur Verfügung stehen, den er durch die eigene Körperwärme halten kann<sup>\*)</sup>. Darüber hinaus muss außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeädämmtem Boden zur Verfügung stehen.
- Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, in denen der Einfall von **natürlichem Tageslicht** sichergestellt ist.
- **Hundezwinger** müssen groß genug sein; ihre **Grundfläche** muss der Größe und Zahl der dort gehaltenen Hunde entsprechen. Die Mindestfläche für einen einzeln gehaltenen Hund beträgt zwischen 6 und 10 m<sup>2</sup> <sup>\*)</sup>.

<sup>1)</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.1998 (BGBl. I S. 1105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785)

<sup>2)</sup> Einzelheiten bitte der Tierschutz-Hundeverordnung vom 02.05.2001 (BGBl. I S. 838) entnehmen.

- Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund **freie Sicht nach außen** ermöglichen.
- Im Rahmen der Ausbildung von Hunden muss den Tieren während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung stehen.
- Angebunden gehaltene Hunde dürfen nur mit einem genügend breiten, nicht einschneidenden Halsband oder Brustgeschirr und nur an einer mindestens 6 m langen Laufvorrichtung mit einem seitlichen Mindestbewegungsspielraum von 5 angebunden werden <sup>2)</sup>.
- Der **Aufenthalts- und Laufbereich** des Hundes muss **trocken, sauber und ungezieferfrei** sein. Es dürfen dort keine Gegenstände vorhanden sein, an denen sich das Tier verletzen könnte. **Kot ist täglich zu entfernen.**
- **Täglich mindestens einmal ist das Befinden des Hundes**, die Beschaffenheit der Unterkunft und gegebenenfalls der Anbindevorrichtung **zu überprüfen**. Mängel sind sofort abzustellen.
- Jederzeit muss dem Hund **frisches Wasser in ausreichender Menge zum Trinken** zur Verfügung stehen. **Der Hund ist mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.**
- Bleibt ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug, ist für ausreichende Frischluftzufuhr und angemessene Lufttemperatur innerhalb des Fahrzeuges zu sorgen.

**Verboten** ist unter anderem ausdrücklich:

- In einem Zwinger **stromführende Vorrichtungen** in einer Höhe anzulegen, die der Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann
- **Hunde in Zwingern anzubinden**
- Hunde mit Halsbändern anzubinden, die sich zuziehen oder zu Verletzungen führen können (**Würge- oder Stachelhalsbänder**)
- Junge und kranke Hunde sowie tragende und säugende Hündinnen angebunden zu halten.

**Für Hundezüchterinnen und Hundezüchter gelten darüber hinaus folgende Vorschriften:**

- Wer gewerbsmäßig Hunde züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunde und ihre Nachkommen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten

gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat (= Sachkundenachweis).

- **Welpen dürfen erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden.** Ist eine vorzeitige Trennung nach tierärztlichem Urteil erforderlich, so sollen die Welpen bis zum Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.
- **Es ist verboten, Hunde bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale vollständig oder teilweise amputiert wurden, auszustellen.**
- Ein Verpaaren von Hunden mit anderen Caniden (Hundeartigen) ist verboten (z.B. das Züchten von Wolfsmischlingen).
- **Es ist verboten, Hunde zu züchten, die ein übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten aufweisen.** Bei Pitbull-Terriern, Staffordshire Bullterriern, American Staffordshire Terriern und Bullterriern geht der Gesetzgeber vom Vorliegen einer derartigen Aggressionssteigerung aus.

Auskünfte zur Hundehaltung erteilen auch die praktischen Tierärztinnen und Tierärzte, die örtlichen Veterinärbehörden sowie die Tierschutzvereine.

**Herausgeber: Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit – Tierschutzdienst – Postfach 39 49, 26129 Oldenburg.**